§ 45 Handvorschüsse, Einnahmekassen und Zahlungen mit Hilfe von Automaten

(1) [1]Zur Leistung geringfügiger Zahlungen oder als Wechselgeld können einzelnen Dienststellen oder einzelnen Beschäftigten Handvorschüsse in bar, mittels Geldkarte oder bargeldlos über ein Girokonto der Kommune gewährt werden. [2]Wenn kein kürzerer Zeitraum bestimmt wird, ist über die Handvorschüsse monatlich, spätestens zum Jahresabschluss abzurechnen. [3]Die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsmäßige Verwaltung der Handvorschüsse werden durch Dienstanweisung geregelt.

(2) [1]Für die Annahme von Zahlungen können Einnahmekassen (Geldannahmestellen) errichtet werden. [2]Für Einnahmekassen gelten die Regelungen für Handvorschüsse sinngemäß.

(3) [1]Wenn Zahlungen mit Hilfe von Automaten angenommen werden, ist wöchentlich abzurechnen. [2]Im Übrigen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.